



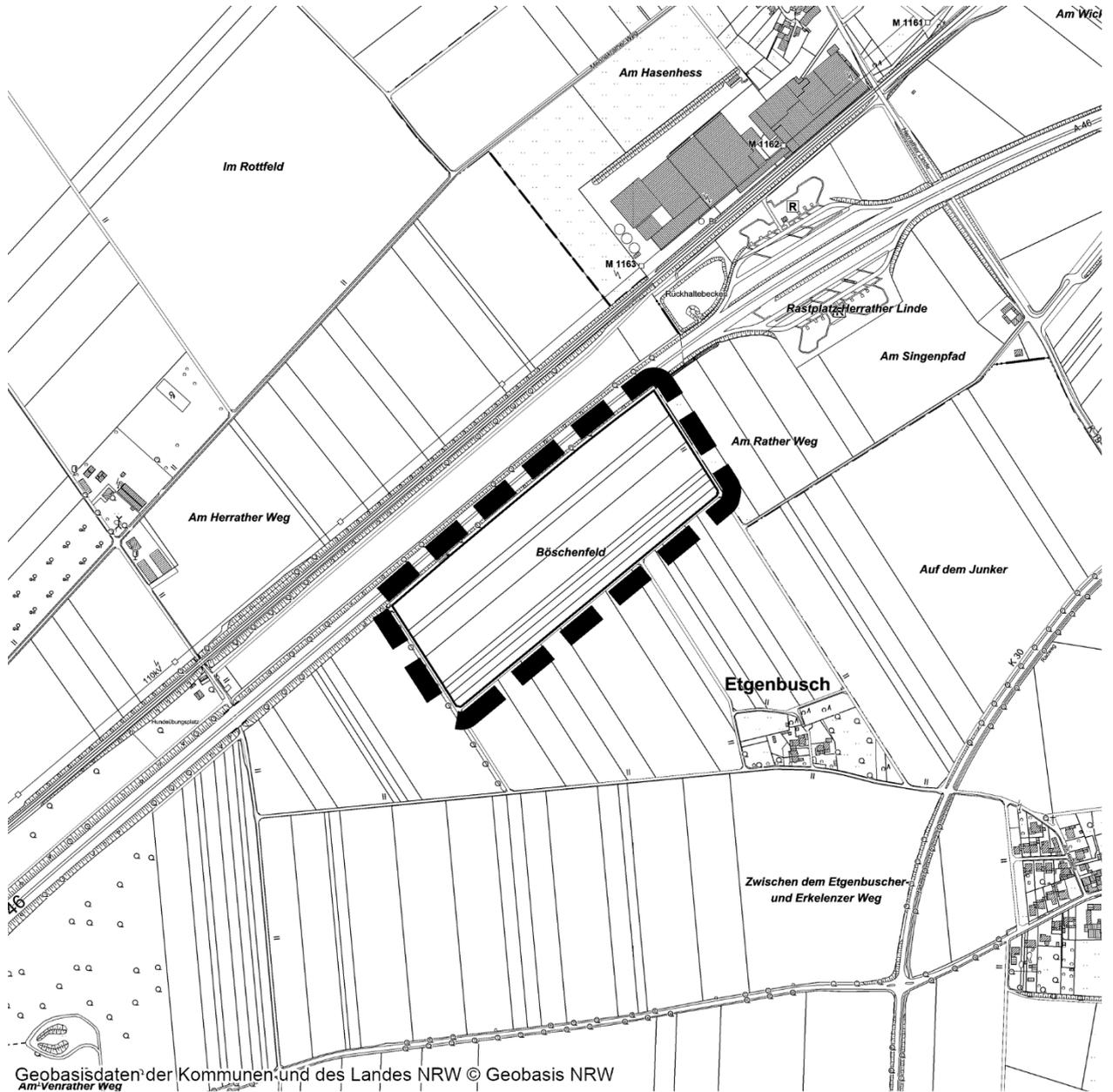
## **38. Änderung des Flächennutzungsplans "Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage", Erkelenz-Venrath**

### **Inhaltsverzeichnis**

- |     |  |
|-----|--|
| 1.0 | Übersicht über den Geltungsbereich<br>Maßstab 1:5.000  |
| 2.0 | Ausschnitt aus dem derzeit gültigen<br>Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz<br>Maßstab 1:10.000  |
| 3.0 | 38. Änderung des Flächennutzungsplans der<br>Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik<br>Freiflächenanlage)<br>Erkelenz-Mitte<br>Maßstab 1:10.000 |
| 3.1 | Zeichenerklärung   |
| 4.0 | Begründung   |
| 4.1 | Teil 1: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche<br>Auswirkungen des Bauleitplans  |
| 4.2 | Teil 2: Umweltbericht  |

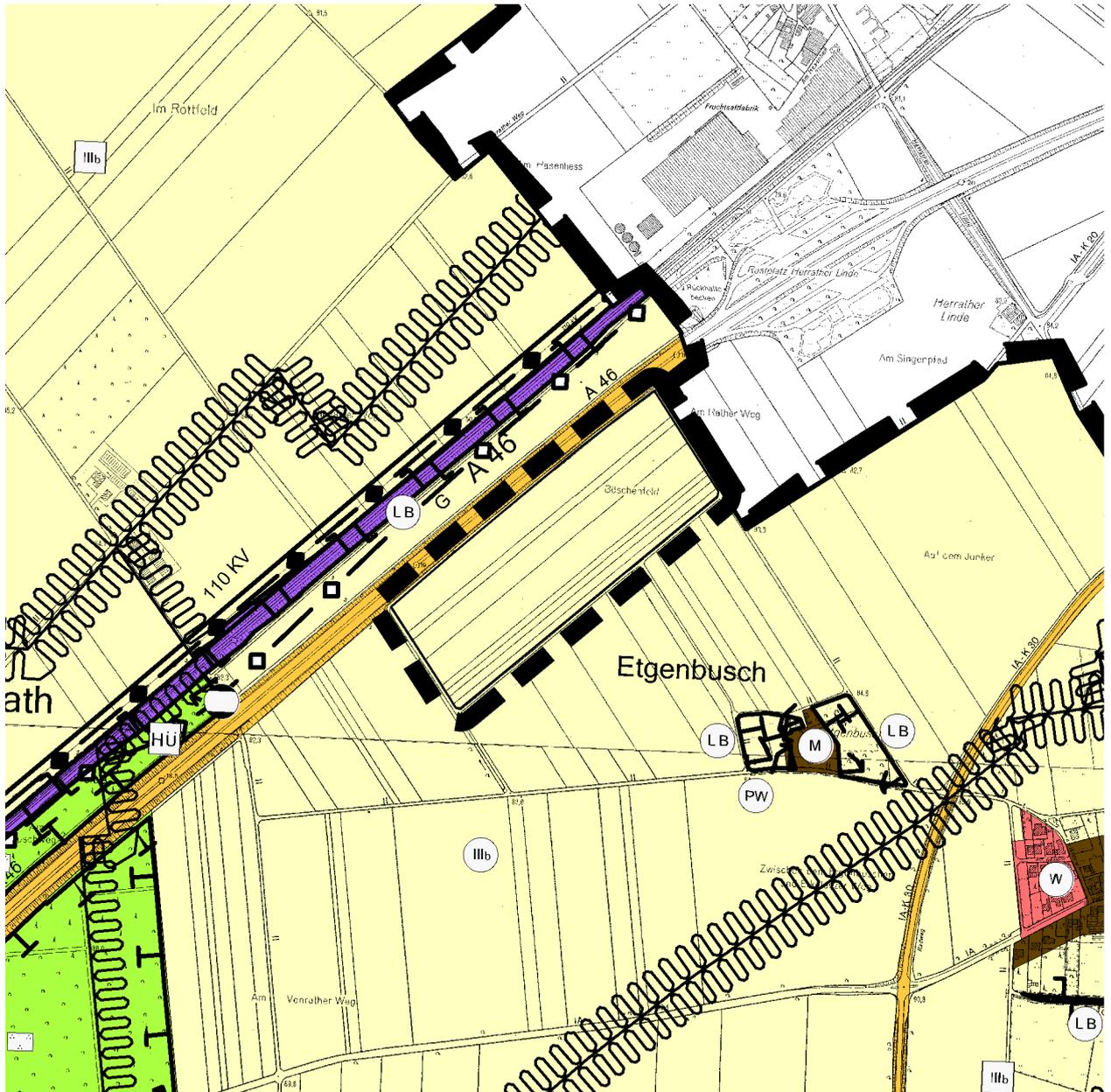
# 1.0

Übersicht über den Geltungsbereich der 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Venrath



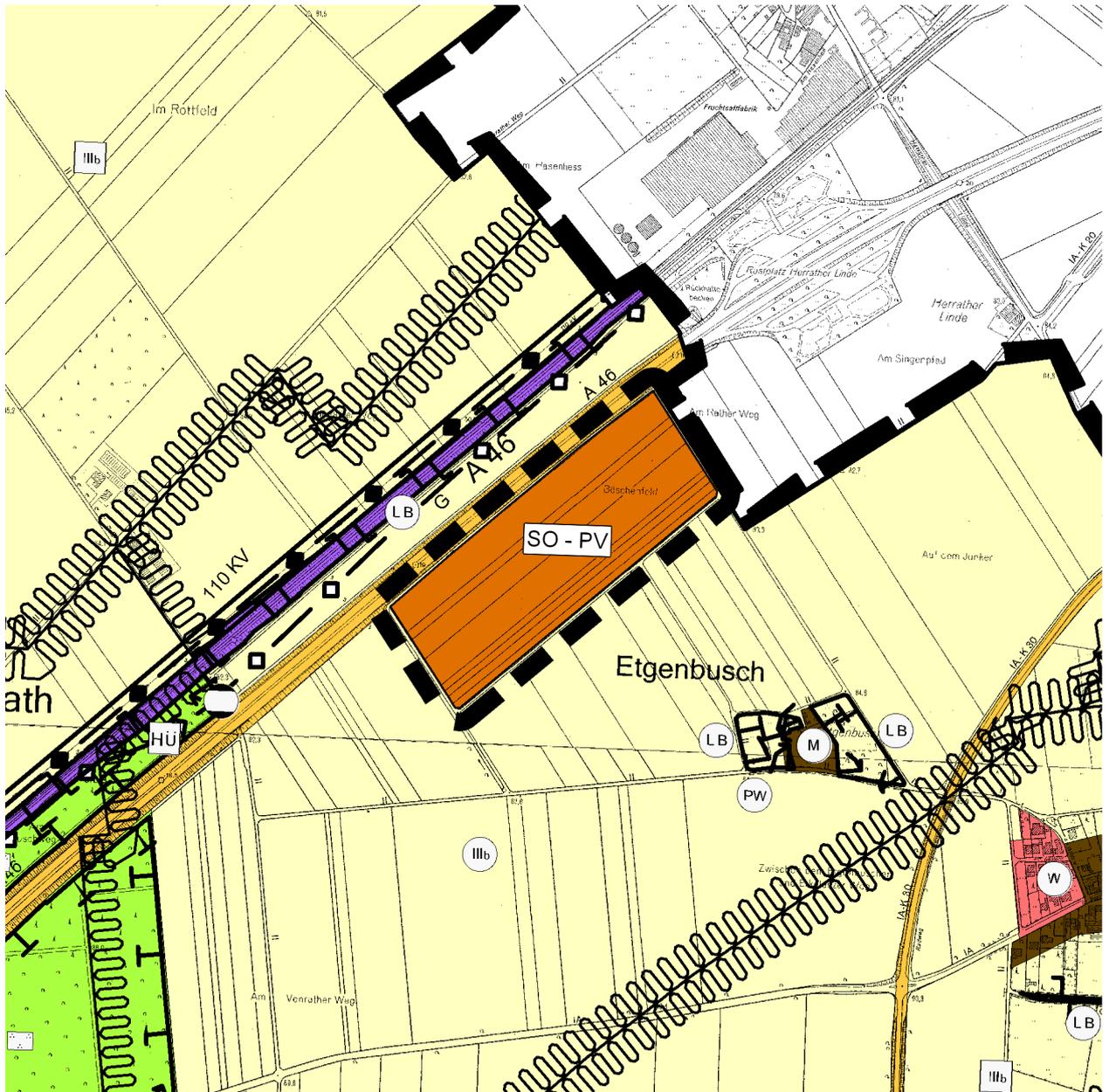
## 2.0

Ausschnitt aus dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz  
Maßstab 1:10.000



# 3.0

38. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erkelenz  
(Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte  
Maßstab 1:10.000



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am \_\_.\_\_.2022 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern. Diese Änderung erhält die Bezeichnung 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage) Erkelenz-Venrath. Der Änderungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. \_\_ der Stadt Erkelenz vom \_\_.\_\_.2022 öffentlich bekannt gemacht

Erkelenz, den \_\_.\_\_.202\_\_

Der Bürgermeister

Stephan Muckel

Nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. \_\_ der Stadt Erkelenz vom \_\_.\_\_.2022 erfolgte vom \_\_.\_\_.2022 bis \_\_.\_\_.2022 die öffentliche Darlegung der mit der Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgten Planziele gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch.

Erkelenz, den \_\_.\_\_.202\_\_

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Ansgar Lurweg  
Technischer Beigeordneter

Die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes hat nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. \_\_ der Stadt Erkelenz vom \_\_.\_\_.202\_\_ als Entwurf gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom \_\_.\_\_.202\_\_ bis \_\_.\_\_.202\_\_ mit Begründung öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom \_\_.\_\_.202\_\_ von der öffentlichen Auslegung unterrichtet.

Erkelenz, den \_\_.\_\_.202\_\_

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Ansgar Lurweg  
Technischer Beigeordneter

Die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Baugesetzbuch am \_\_.\_\_.202\_\_ unter dem Aktenzeichen \_\_\_\_\_ genehmigt worden.

Köln, den \_\_.\_\_.202\_\_

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Baugesetzbuch am \_\_.\_\_.2022 schriftlich gebeten, zur Absicht der Stadt Erkelenz, den Flächennutzungsplan zu ändern, Stellung zu nehmen.

Erkelenz, den \_\_.\_\_.202\_\_

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Ansgar Lurweg  
Technischer Beigeordneter

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am \_\_.\_\_.2022 beschlossen, den Entwurf der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

Erkelenz, den \_\_.\_\_.202\_\_

Der Bürgermeister

Stephan Muckel

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am \_\_.\_\_.202\_\_ die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage) Erkelenz-Venrath, beschlossen.

Erkelenz, den \_\_.\_\_.202\_\_

Der Bürgermeister

Stephan Muckel

Die Genehmigung der Bezirksregierung Köln wurde gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch im Amtsblatt Nr. \_\_ der Stadt Erkelenz vom \_\_.\_\_.202\_\_ öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung wird die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Erkelenz, den \_\_.\_\_.202\_\_

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Ansgar Lurweg  
Technischer Beigeordneter

# 3.1

## Zeichenerklärung

### Zeichenerklärung

#### Darstellungen § 5 (2) BauGB

##### Bauflächen

Art der baulichen Nutzung gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB

-  Wohnbauflächen
-  Gemischte Bauflächen
-  Kerngebiete
-  Gewerbliche Bauflächen
-  Sondergebiete gem. § 11 BauNVO

##### Zweckbestimmung:

-  Großflächiger Einzelhandel
-  Großflächiger Einzelhandel max. Verkaufsfläche (VK) 1.600 qm Aufteilung siehe 10. Änderung FNP
-  Großflächiger Einzelhandel Nahversorgung
-  Krankenhaus
-  Schul- und Sportzentrum
-  Unterglaskulturen
-  Therapeutische Pflegeeinrichtungen
-  Gartenbaubetriebe
-  Photovoltaik Freiflächenanlage
-  Großflächiger Einzelhandel Bau- und Gartenmarkt max. Verkaufsfläche (VK) 10.500 qm und Möbelmarkt max. Verkaufsfläche (VK) 10.000 qm Sortimentslisten siehe Begründung 9. Änderung FNP

##### Verkehrsflächen

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege gem. § 5 (2) Nr. 3 BauGB

-  Autobahnen und autobahnähnliche Straßen
-  Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
-  Ortsdurchfahrtsgrenze
-  Zentrale Bushaltestelle
-  Park + Ride Anlage
-  Bike + Ride Anlage
-  Ruhender Verkehr
-  Bahnanlagen
-  Bahnhof
-  Ultraleichtflugplatz

### Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 5 (2) Nr. 2 BauGB

 Flächen für den Gemeinbedarf

##### Einrichtungen und Anlagen:

-  Öffentliche Verwaltung
-  Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
-  Schule  Ausbildungsstätte des Handwerks
-  Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
-  Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einricht.
-  Postdienst
-  Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
-  Kindergarten / Kindertagesstätte
-  Hallenbad
-  Feuerwehr / Rettungswache
-  Begegnungsstätte / Gemeindehaus
-  Mehrzweckhalle
-  Stadthalle
-  Altenheim
-  Jugendheim
-  Kinderheim

### Ver- und Entsorgungsanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen gem. § 5 (2) Nr. 4 BauGB

 Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung sowie für Hauptversorgungsleitungen

##### Zweckbestimmung:

-  Elektrizität
-  Gas
-  Wasser / Wasserwerk
-  Abwasser
-  Regenrückhaltebecken
-  Regenüberlaufbecken
-  Regenklärbecken
-  Pumpwerk
-  Wasserturm
-  Gasfernleitung
-  110 KV-Leitung mit beidseitigem Sicherheitsstreifen von 17,5 m
-  Kerosinleitung
-  Regenrückhalteanlage

## Grünflächen

Grünflächen gem. § 5 (2) Nr. 5 BauGB



Grünflächen

### Zweckbestimmung:

-  Parkanlage
-  Eigentümergärten/Gabeland
-  Sportplatz
-  Spielplatz
-  Bolzplatz
-  Sportanlage
-  Friedhof
-  israelische Beräbnisgedenkstätte
-  Tennisplatz
-  Hundeübungsplatz

## Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für Landwirtschaft und Wald gem. § 5 (2) Nr. 9 a/b BauGB



Flächen für die Landwirtschaft



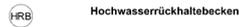
Flächen für Wald

## Wasserflächen

Flächen für Wasser und für die Wasserwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 7 BauGB



Wasserflächen



Hochwasserrückhaltebecken

## Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

gem. §5(2) Nr. 10 BauGB



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Auf den Flächen mit überlagernder Darstellung gem. §5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Ausgleichsmaßnahmen i. S.

von § 1a Abs. 3 BauGB nur in Abstimmung und in Zusammenarbeit mit den Eigentümern, Pächtern und Bewirtschaftern der Flächen als gemeinsames Entwicklungsziel zu realisieren.



Ortsrandeigrünung

## Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

§ 5 (2) Nr. 8 BauGB



Konzentrationszonen für Abgrabungen oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze

### Sonstige Darstellungen



Siedlungsschwerpunkt



Konzentrationszonen für Windenergieanlagen innerhalb einer Fläche für die Landwirtschaft

Höhe baulicher Anlagen gem. § 16 Abs. 1 BauNVO  
Max. 110 m, gemessen am höchsten Punkt des Rotordurchmessers, über dem natürlichen Gelände



Modellflugplatz

### Kennzeichnungen § 5 (3) BauGB



Tektonische Störzone



Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind



Altlastverdachtsflächen mit Untersuchungsbedarf

## Nachrichtliche Übernahmen § 5 (4) BauGB

### Flächen für die Wasserwirtschaft



Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen



Zone I



Zone II



Zone III a



Zone III b

### Vorgaben aus landschaftsrechtlichen Verordnungen und Landschaftsplanung



Naturschutzgebiet



Landschaftsschutzgebiet



Geschützter Landschaftsbestandteil



Naturdenkmal

Vorgaben aus Braunkohlenplan



Umsiedlungsflächen



Straßen zur Anbindung der Umsiedlungsflächen

## Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

 Braunkohlentagebaugrenze Garzweiler II  
gemäß Braunkohlenplan 1995 mit Sicherheitslinie

## Sonstige nachrichtliche Übernahmen

 Richtfunk  
Im Verlauf der Richtfunkstrecken sind  
Bauhöhenbeschränkungen zu beachten

 Fernmeldeturm

 Ortsvermittlungsstelle

## Vermerke §5(4) BauGB

 In Aussicht genommene überörtliche Hauptverkehrsstraßen

 In Aussicht genommene Umgrenzung der Flächen  
mit wasserrechtlichen Festsetzungen

 Zone I, geplant

 Zone II, geplant

 Zone III a, geplant

 Zone III b, geplant

 In Aussicht genommenes Landschaftsschutzgebiet

 In Aussicht genommener Geschützter Landschaftsbestandteil

## sonstige Planzeichen

 Grenze des Stadtgebietes

## 4.0

# 38. Änderung des Flächennutzungsplans "Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage", Erkelenz-Venrath

AZ.: 612024

## **Begründung** Gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

Teil 1:

Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen des Bauleitplanes

Teil 2:

Umweltbericht

Verfahrensstand:

Vorentwurf September 2022

**Rechtsbasis:**

Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),  
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 21.11.2017  
(BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58),  
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

## 4.1

# 38. Änderung des Flächennutzungsplans "Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage", Erkelenz-Venrath

AZ.: 612024

## Begründung

Teil 1:

Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen des Bauleitplanes

## Inhalt

<b>1. Anlass der Planung</b>	<b>3</b>
<b>2. Städtebauliche Situation</b>	<b>3</b>
2.1 Lage und Größe des Plangebiets	3
2.2 Derzeitige Nutzung	3
2.3 Verkehrliche Erschließung	3
<b>3. Planerische Vorgaben</b>	<b>3</b>
3.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung	3
3.2 Flächennutzungsplan	4
3.3 Bebauungsplan	5
3.4 Landschaftsplan	5
<b>4. Ziele und Zwecke der Planung</b>	<b>5</b>
4.1 Planungsziel	5
4.2 Auswahl des Standortes	6
4.3 Wesentliche Auswirkungen	6
<b>5. Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplans</b>	<b>7</b>
<b>6. Ver- und Entsorgung</b>	<b>7</b>
<b>7. Umweltbelange</b>	<b>7</b>
<b>8. Städtebauliche Kenndaten</b>	<b>7</b>

## **1. Anlass der Planung**

Die Stadt Erkelenz beabsichtigt in der Ortslage Venrath eine südöstlich der Autobahn A 46, unmittelbar an der Stadtgrenze gelegene Fläche für den Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage planungsrechtlich vorzubereiten. Die Fläche wird zzt. landwirtschaftlich genutzt. Zur planungsrechtlichen Absicherung des Vorhabens ist die Aufstellung eines Bebauungsplans vorgesehen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz stellt in diesem Bereich Fläche für die Landwirtschaft dar und muss daher im Parallelverfahren entsprechend den Zielen der Stadt Erkelenz geändert werden.

## **2. Städtebauliche Situation**

### **2.1 Lage und Größe des Plangebiets**

Der Geltungsbereich der 38. Änderung des Flächennutzungsplans 'Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage' liegt im Norden des Stadtgebiets von Erkelenz, westlich der Ortslage Venrath. Die südöstlich der BAB 46 gelegene Fläche umfasst die Flurstücke 81–88, Flur 13, Gemarkung Erkelenz mit einer Größe von ca. 9,6 ha.

### **2.2 Derzeitige Nutzung**

Der Änderungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die unmittelbare Umgebung ist – mit Ausnahme der nordwestlich gelegenen Autobahn – ebenso landwirtschaftlich bzw. ackerbaulich geprägt. Das Plangebiet liegt im Dreieck zwischen den Ortslagen Kuckum (neu), Venrath (beide Stadt Erkelenz) und Herrath (Stadt Mönchengladbach). Nördlich – parallel zur Autobahn – verläuft die zweigleisige Bahntrasse zwischen Aachen und Mönchengladbach. In etwa 200 m Entfernung liegt im nördlichen Verlauf der Autobahn die Raststätte Herrather Linde. Nördlich an diese grenzt jenseits der Bahntrasse ein etwa 7 ha großer Gewerbestandort der Ortslage Herrath an.

### **2.3 Verkehrliche Erschließung**

Der Änderungsbereich ist über Feldwege an den Weiler Etgenbusch westlich von Venrath angebunden. Von dort kann unmittelbar die Kreisstraße 30 und im weiteren Verlauf die Landesstraße 354 östlich von Erkelenz-Mitte erreicht werden.

## **3. Planerische Vorgaben**

### **3.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung**

Der **Landesentwicklungsplan** NRW weist das Ziel 10.2-5 zur Solarenergienutzung aus. In diesem wird festgehalten, dass „die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie [...] möglich [ist], wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um [...] Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt. Aufgrund der Lage innerhalb eines 200 m-Korridors entlang der Autobahn A 46 und außerhalb der Darstellungen von überlagernden Freiraumfunktionen im Regionalplan werden die Ziele der Landesplanung

erfüllt. Im Rahmen der Bauleitplanverfahren erfolgt die landesplanerische Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG).

Im **Regionalplan** für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen liegt der Änderungsbereich innerhalb des Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs. Die nördlich verlaufende A 46 ist als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr, die parallel verlaufende Bahntrasse Aachen–Mönchengladbach als Schienenweg für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr festgelegt. Der Entwurf des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, der bis zum 31.08.2022 öffentlich ausgelegt wurde, weist keine abweichenden Darstellungen auf. Im Entwurf des Regionalplans wird das Ziel 38 „Standorte für raumbedeutsame Anlagen der Solarenergie raumverträglich steuern“ ausgewiesen. Hier wird festgestellt, dass innerhalb der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche Standorte für raumbedeutsame Solarenergieanlagen grundsätzlich möglich sind, sofern sie mit den Schutz- und Nutzungsfunktionen der jeweiligen Festlegungen vereinbar sind.

Die Ziele und Grundsätze des länderübergreifenden **Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz** sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten. Die Ziele und Grundsätze werden im Folgenden – soweit für die Planung zutreffend – überprüft.

Gemäß Ziel I.1.1 ist die Schutzwürdigkeit vor Hochwasser und die Empfindlichkeit gegenüber Hochwasser der geplanten Nutzung zu prüfen und in die Abwägung miteinzubeziehen. Festgesetzte, vorläufig gesicherte oder sonstige Überschwemmungsgebiete sowie Bereiche mit Hochwassergefahr sind innerhalb und im Umfeld des Plangebietes nicht ausgewiesen.

Gemäß Ziel I.2.1 sind die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse vorausschauend zu prüfen. Die Prüfung nach Ziel I.2.1 zielt darauf ab, die Risiken durch Hochwasser- und Starkregenereignisse auch bei einer Zunahme und Intensivierung dieser Ereignisse in der Zukunft, insbesondere durch die Siedlungsentwicklung, zu minimieren. Im Plangebiet liegen keine natürlichen Oberflächengewässer vor. Die Starkregenhinweiskarte Nordrhein-Westfalen weist für ein seltenes Ereignis (HQ<sub>100</sub>) Einstautiefen zwischen 0 m im Süden und Westen und 1,5 m im Nordosten des Plangebiets auf. Die maximalen Fließgeschwindigkeiten betragen kleinräumig maximal 0,5 m/s. Bei einem extremen Ereignis (HQ<sub>extrem</sub>) wird der überwiegende Teil des Plangebiets überschwemmt. Die Einstautiefen erreichen maximal 1,8 m im Nordosten des Geltungsbereichs, die Fließgeschwindigkeiten sind jedoch so gering, dass sie für nahezu den gesamten Änderungsbereich nicht ausgewiesen sind.

In Bezug auf den Schutz vor Hochwassern in Einzugsgebieten nach § 3 Nr. 13 WHG ist eine weitere Überprüfung nicht erforderlich, da durch das Vorhaben keine erhebliche Versiegelung des Bodens stattfindet. Hochwassermindernde Maßnahmen sind insofern nicht erforderlich und es findet keine maßgebliche Beeinträchtigung des natürlichen Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens statt.

### 3.2 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt für den Änderungsbereich eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Die angrenzende A 46 ist als Fläche für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge – Autobahn und autobahnähnliche Straßen – dargestellt. Das Plangebiet liegt innerhalb einer nachrichtlichen Übernahme der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebiets Wickrath.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen zählen nicht zu den privilegierten Vorhaben gem. § 35 BauGB. Insofern ist für die planungsrechtliche Sicherung des Vorhabens die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Der Flächennutzungsplan wird im Zuge der 38. Änderung an die veränderten Planungsziele der Stadt Erkelenz angepasst.

### **3.3 Bebauungsplan**

Bauplanungsrechtlich liegt das Plangebiet derzeit im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Für die planungsrechtliche Sicherung des Vorhabens ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. PV III „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“ vorgesehen.

### **3.4 Landschaftsplan**

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans I/1 'Erkelenzer Börde' des Kreises Heinsberg (1984). Dieser weist für den Änderungsbereich das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen“ aus. Es existieren keine Festsetzungen innerhalb des Änderungsbereichs. Südwestlich verläuft außerhalb des Änderungsbereichs ein Gehölzstreifen, der zum Erhalt festgesetzt ist.

## **4. Ziele und Zwecke der Planung**

### **4.1 Planungsziel**

Die Stadt Erkelenz will die Nutzung von regenerativen Energiequellen, hier insbesondere von Photovoltaikanlagen, fördern und somit dazu beitragen, dass der CO<sub>2</sub>-Ausstoß reduziert werden kann. Im Integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Erkelenz werden Photovoltaik-Freiflächenanlagen als Ergänzung des Solarpotenzials auf Dachflächen aufgeführt. Der Rat der Stadt Erkelenz hat am 24.06.2020 das Energiepolitische Arbeitsprogramm für die Jahre 2021–2024 beschlossen. Dort ist u.a. die Überarbeitung des Flächennutzungsplans hinsichtlich Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufgeführt. Am 29.09.2021 hat der Rat das Leitbild der Stadt Erkelenz für den Klimaschutz beschlossen. Bis 2045 soll durch den Ausbau von Windenergie und Photovoltaik die Menge des auf dem Stadtgebiet erzeugten erneuerbaren Stroms vervierfacht werden. Damit kann die Stadt Erkelenz ihren Strombedarf zu mehr als 100 % decken und zusätzlich Strom für Ballungsräume zur Verfügung stellen.

Die Stadt Erkelenz steht der konkreten Planung eines Vorhabenträgers, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage westlich von Venrath zu errichten, positiv gegenüber. Eine Genehmigung des Vorhabens ist derzeit aufgrund der Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan und der damit verbundenen Lage im sogenannten Außenbereich gemäß § 35 BauGB nicht möglich. Daher beabsichtigt die Stadt Erkelenz, die Darstellungen des Flächennutzungsplans zu ändern und diese Fläche als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung 'Photovoltaik Freiflächenanlage' darzustellen. Im Parallelverfahren soll durch die Aufstellung eines Bebauungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geschaffen werden.

Die Planung wird den Zielen gem. § 1 Abs. 6 BauGB bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien gerecht und trägt den Belangen der Versorgung – insbesondere mit Energie – Rechnung.

Auf der Ebene des Bebauungsplans werden durch Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Entwicklung von Grünlandflächen und zur Einfriedung sowie durch Maßnahmen zum Boden- und Artenschutz die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt.

## **4.2 Auswahl des Standortes**

Durch die Lage des Änderungsbereichs innerhalb eines 200 m-Streifens entlang der Autobahn A 46 entspricht das Vorhaben den Zielen des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans (siehe Abschnitt 3.1) und erfüllt die Anforderungen zur Förderung gemäß dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021). Durch diese Anforderungen soll sichergestellt werden, dass Umweltauswirkungen minimiert und räumliche Konflikte verhindert werden. Der Änderungsbereich liegt insofern innerhalb der ausgewiesenen Potenzialflächen des Solarkatasters des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV).

Die konkrete Auswahl des Standorts ergibt sich aus der Flächenverfügbarkeit. Die Flächen des Änderungsbereichs stehen dem Vorhabenträger aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen mit dem Eigentümer für die Entwicklung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Verfügung.

Für die Nutzung einer Photovoltaikanlage in der im Plangebiet realisierbaren Größenordnung stehen im Innenbereich der Stadt Erkelenz keine vergleichbaren Flächenkapazitäten zur Verfügung. Der gewählte, durch die Lage an der Autobahn vorbelastete Standort stellt derzeit die einzige Fläche im Stadtgebiet dar, auf die der Vorhabenträger Zugriff hat, und die die Anforderungen zur Förderung gemäß EEG erfüllt. Eine Photovoltaikanlage an Gebäuden ließe sich in dieser Größenordnung in Erkelenz nicht umsetzen.

Vor diesem Hintergrund schätzt die Stadt Erkelenz die Inanspruchnahme einer vorbelasteten Freifläche als verträglich ein. Die Inanspruchnahme unbelasteter Flächen im Außenbereich wird vermieden.

## **4.3 Wesentliche Auswirkungen**

Photovoltaik-Freiflächenanlagen bedürfen einer Baugenehmigung, eine Pflicht zur immissionschutzrechtlichen Genehmigung sowie Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVPG besteht nicht.

Durch die Planung werden landwirtschaftliche Flächen im Außenbereich gem. § 35 BauGB in Anspruch genommen. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz bis zur 38. Änderung als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Durch die Lage angrenzend an die Autobahn ist sie bereits siedlungsstrukturell vorgeprägt. Aufgrund der Vorgaben des EEG kommt die Förderung von Strom aus Photovoltaik-Freiflächenanlagen nur auf bestimmten Flächen infrage. Eine städtische Analyse hat ergeben, dass zurzeit über keine Flächen zur Verfügung stehen, die diese Anforderungen vollumfänglich erfüllen und aufgrund ihrer Lage und Prägung besser für die vorgesehene Nutzung geeignet sind. Die in § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB aufgeführten Alternativen sind entweder nicht verfügbar (Brachflächen) oder eignen sich nicht für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten). Insofern ist aus Sicht der Stadt Erkelenz die Förderung der Gewinnung erneuerbarer Energien im Änderungsbereich durch die Inanspruchnahme vorgeprägter landwirtschaftlich genutzter Flächen vertretbar. Dies wird auch durch die Vorgaben der Landes- und Regionalplanung sowie des EEG gestützt.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans im Parallelverfahren wurde ein Gutachten zur artenschutzrechtlichen Vorprüfung erstellt.<sup>1</sup>

*Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren eingearbeitet.*

## 5. Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplans

### Art der baulichen Nutzung

Die 38. Änderung stellt für den gesamten Änderungsbereich ein Sondergebiet (SO) 'Photovoltaik Freiflächenanlage' gemäß § 11 BauNVO 1990 dar. Hierdurch werden die Planungsziele der Stadt zum Ausdruck gebracht, auf dieser Fläche die Nutzung von regenerativen Energien zu fördern.

## 6. Ver- und Entsorgung

Anschlüsse an die örtliche Infrastruktur werden auf der Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplans Nr. PV III gesichert.

## 7. Umweltbelange

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die durch die Flächennutzungsplan-Änderung zu erwartenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie mögliche Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmöglichkeiten werden im Rahmen des Umweltberichts abgehandelt. Eine Bilanzierung des unvermeidbaren Eingriffs wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt. Zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erstellt. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für den Umweltbericht gem. § 2a BauGB.

## 8. Städtebauliche Kenndaten

Flächennutzungsplan	rechtsgültig	Mit 38. Änderung
Sondergebiet		9,6 ha
Fläche für die Landwirtschaft	9,6 ha	

Erkelenz, im September 2022

<sup>1</sup> Gutachten zum Artenschutz Stufe 1, Stadt Erkelenz, 38. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bebauungsplan PV III Sondergebiet Photovoltaik, Photovoltaik-Freiflächen-Anlage „Solarpark Erkelenz-Venrath“ in Erkelenz an der A46, Kreis Heinsberg ; Büro Dipl.-Ing. H. Schollmeyer; September 2022